

## Vierundzwanzigster Titel.

## Ungerechtfertigte Bereicherung.\*

\* Die kraft Gesetzes eintretende Verpflichtung zur Herausgabe eines — auf Kosten anderer — erlangten Vorteils besteht auch für den Fall, daß der Vorteil als ungerechtfertigter angesehen werden könnte (z. B. beim Eigentumserwerb durch Erziehung — § 927 —, bei der Anspruchsverjährung, bei Bereicherung durch den Zuschlagsbeschluß E. R. 69<sup>279</sup>) nur, wenn besondere Voraussetzungen vorliegen. Bloße Willigkeitsgründe können niemals dazu führen, einen unter dem Schutze der Rechtsordnung erlangten Erwerb dennoch als des Rechtsgrundes ermangelnd zu behandeln, E. R. 69<sup>246</sup>. Abs. 1 des § 812 enthält den Grundgedanken für solche Ansprüche (vgl. E. R. 63<sup>355</sup>); die in den §§ 813, 816, 817 behandelten Fälle unterstehen diesem Prinzip. Ansprüche, die auf einem ungerechtfertigten Vermögenszuwachs beruhen, sind noch besonders erwähnt in den §§ 323<sup>3</sup>, 516<sup>9</sup> Satz 3, 531<sup>2</sup>, 684 Satz 1, 687<sup>1</sup>, 687<sup>2</sup> Satz 2, 852<sup>2</sup>, 951<sup>1</sup>, 977, 988, 993<sup>1</sup>, 1007<sup>2</sup> Satz 2, 1539 Satz 1, 1550<sup>2</sup>, 1584<sup>1</sup> Satz 2; ZPO. §§ 529<sup>3</sup> Satz 2, 541<sup>2</sup> (vgl. aber § 601), 878<sup>2</sup>; RD. §§ 7<sup>2</sup>, 37<sup>2</sup>, 38 Satz 1, 59 Nr. 3; AnsG. § 7<sup>2</sup>; ZPO. § 50<sup>3</sup>; VerfG. § 27 Satz 2; SchedG. § 21. Die §§ 527<sup>1</sup>, 528<sup>1</sup> Satz 1, 1301 enthalten Fälle einer Ausdehnung auf bestimmte Verhältnisse. In den §§ 327 Satz 2, 543<sup>2</sup>, 581<sup>2</sup>, 628<sup>1</sup>, 682, 1399<sup>2</sup> Satz 2, 1455, 1487<sup>1</sup>, 1519<sup>2</sup>, 1549, 1973<sup>2</sup> Satz 1, 1974<sup>1</sup>, 1989, 2021, 2196, 2287<sup>1</sup>, 2288<sup>2</sup> Satz 2, 2329<sup>1</sup>, ZPO. a. 83, ist der auf einem anderen Rechtsgrunde beruhende Anspruch auf den Umfang der Bereicherung beschränkt. a. 103, 104. Über den Rechtsweg für Rückforderung des Gezahlten, wenn der Anspruch auf Zahlung nicht im Rechtswege verfolgbar ist, E. R. 45<sup>248</sup>. —

**I. Voraussetzungen. Mangel oder Wegfall eines rechtlichen Grundes oder Nichteintritt d. bzw. Erfolges. A. Im allgem. §. 812.**

Wer<sup>1</sup> durch die Leistung<sup>2</sup> eines Anderen oder in sonstiger Weise<sup>3</sup> auf dessen Kosten<sup>4</sup> etwas<sup>5</sup> ohne rechtlichen Grund<sup>6</sup> erlangt<sup>7</sup>, ist ihm zur Herausgabe<sup>8</sup> verpflichtet.<sup>9</sup> Diese Verpflichtung besteht auch dann, wenn der rechtliche Grund später wegfällt<sup>10</sup> oder der mit einer Leistung nach dem Inhalte des Rechtsgeschäfts bezweckte Erfolg<sup>11</sup> nicht eintritt.<sup>12</sup>

Als Leistung gilt auch die durch Vertrag erfolgte Anerkennung des Bestehens oder des Nichtbestehens eines Schuldverhältnisses.<sup>13-14</sup>

I 290<sup>4</sup>, 684<sup>1-2</sup>, 737<sup>1-2</sup>, 742, 745<sup>1</sup>, 748, II a 787, II b 797, III 796. W. II, 698, 694, 829 bis 835, 842, 843, 846, 847, 851 bis 854. Prot. II, 682 ff., 696 bis 699, 708, VI, 199.

1. Für Dritte besteht die Verpflichtung im allgemeinen nicht (vgl. jedoch § 816<sup>1</sup> Satz 2 und § 822).

2. § 241 und Abs. 2. Die Leistung muß an sich rechtsgültig sein, ist sie nichtig oder ansechtbar, so bedarf es zur Rückforderung nicht der nachfolgenden Voraussetzungen.

3. Im Gegensaße zu der auf rechtsgültigem Willen beruhenden Leistung (N. 2), s. B. §§ 816, 852<sup>2</sup>, 951 (E. R. 51<sup>80</sup>, ZW. 03<sup>B. 49</sup>), 977. Über Beweislast N. 14.

4. Vgl. s. B. ZPO. § 878<sup>2</sup> (E. R. 58<sup>188</sup>, 64<sup>190</sup>). Es ist nicht erforderlich, daß aus seinem Vermögen etwas entnommen ist; es braucht nur seinen Vermögensstand zu berühren. Die Vermögensverschiebung muß sich aber unmittelbar zwischen den Parteien vollzogen haben. E. R. 66<sup>80</sup>, 69<sup>247</sup>, 73<sup>177</sup>, ZW. 05<sup>80. 891</sup>, 08<sup>438</sup>, 11<sup>182</sup>, Gr. 51<sup>909</sup>. Bereicherungsanspruch des bei der Schlußverteilung übergangenen Konkursgläubigers E. R. 23<sup>81</sup>, des bei der Zwangsversteigerung nicht zur Hebung gelangten Gläubigers, obwohl er gegen den Teilungsplan keinen Widerspruch erhoben hat E. ZW. 06<sup>743</sup>. Die Erlangung einer ungerechtfertigten Priorität geschieht nicht auf Kosten des nacheintragenden Gläubigers E. R. 57<sup>283</sup>, 73<sup>178</sup>, vgl. auch E. R. 61<sup>88</sup> und 69<sup>246</sup>. Wenn auf Grund einer Postanweisung trotz nicht erfolgter Einzahlung eine Auszahlung erfolgt, so ist der Absender bereichert E. R. 60<sup>24</sup>.

5. D. h. jedes Gut von rechtlich oder wirtschaftlich erkennbaren Werte, weswegen auch der Besitz dahin zu rechnen ist (§ 857) E. ZW. 10<sup>282</sup>. Einräumung eines Vorrechts E. R. 61<sup>42</sup>, Leistung von Diensten E. ZW. 03<sup>18. 142</sup>. Verzicht auf die zugesicherte Schankwirtschaftsurlaubnis E. Gr. 51<sup>970</sup>. Unbefugte Ausnützung eines Fabrikgeheimnisses oder einer nicht patentierten Erfindung: Vgl. auch Abs. 2. Unter „etwas“ ist die Gesamtheit des Hinübergelangen abzüglich der vom Empfänger gemachten Aufwendungen (§ 818) zu verstehen, E. R. 54<sup>141</sup>, 73<sup>70</sup>, ZW. 11<sup>883</sup>, Gr. 53<sup>1001</sup>, vgl. auch E. R. 60<sup>291</sup> (über Bereicherung bei einer längeren Geschäftsverbindung eines Geschäftsunfähigen mit einer Bank).

6. Ohne rechtlichen Grund ist etwas erlangt, wenn die Vermögensveränderung zwar formell dem Rechte entspricht, eines rechtfertigenden materiellen Grundes aber entbehrt E. ZW. 06<sup>70</sup>. Was auf Grund eines nach § 870 vollkommen rechtsgültigen abstrakten Schulvertrags erlangt ist, kann gleichwohl im Sinne von § 811 Abs. 1 ohne rechtlichen Grund erlangt sein. Weitere Beispiele: Übergabe einer Sache auf Grund eines wegen Dissens der Parteien oder wegen Formmangels usw. nichtigen Rechtsgeschäfts E. R. 49<sup>424</sup>, 53<sup>287</sup>, 56<sup>327</sup>, Gr. 53<sup>1003</sup>, 55<sup>342</sup>, das im Wege der Zwangsvollstreckung auf Grund eines mangelhaften Titels Erlangte E. R. 56<sup>70</sup>, vgl. auch 59<sup>276</sup>, die Bezahlung eines unrichtig protestierten Wechsels durch einen Indossanten (E. R. 48<sup>142</sup>), Zahlung des Kaufpreises auf Grund eines wegen Geschäftsunfähigkeit des Verkäufers nichtigen Vertrages E. R. 71<sup>101</sup>, Entrichtung der vom Fiskus erhobenen Steuer, obwohl kein Tatbestand vorliegt, auf den die Steuervorschrift Anwendung zu finden hätte E. R. 76<sup>275</sup>, die Fälle der §§ 516<sup>2</sup> Satz 3, 682, 684, 687, 817, 852<sup>2</sup>, 951 (E. R. 51<sup>81</sup>, ZW. 03<sup>B. 49</sup>), 977, 988, 993<sup>1</sup>, 1007<sup>3</sup>, 1399<sup>2</sup>, 1455, 1487<sup>1</sup>, 1519<sup>2</sup>, 155<sup>2</sup>, 12549 (cond. sine causa), das auf Grund eines Wuchergeschäfts (§ 138<sup>2</sup>) vom Wucherer Gegebene, die Leistung in Erfüllung einer vermeintlichen eigenen oder



fremden Verbindlichkeit wenn eine solche aber nicht besteht (cond. in debiti, vgl. §§ 813, 814), vgl. hierzu *E. R.* 67<sup>242</sup>, 72<sup>286</sup> (Unterstützung des Nichthilfsbedürftigen durch den Armenverband). Aber exceptio rei iudic. gegenüber der *condictio sine causa* *E. R.* 46<sup>77</sup>.

7. Das Erlangte kann auch in der Aufhebung einer Schuld oder Befreiung von einer solchen (*E. JW.* 03<sup>B.19</sup>, 11<sup>488</sup>, *Gr.* 51<sup>966</sup>, 54<sup>978</sup>, *S. A. f. R.* 5<sup>335</sup>, vgl. auch *E. R.* 68<sup>465</sup>) oder in der Ersparnis von Ausgaben bestehen, die der Aufwendende als notwendige aus eigenem Vermögen ohne Aussicht auf Ersatz von anderer Seite hätte machen müssen. Aber Beweislast *A.* 14.

8. Zunächst des Erlangten, keineswegs nur der vorhandenen Bereicherung, vgl. aber § 818<sup>3</sup>. Unter Umständen Haftung als Gesamtschuldner *E. R.* 67<sup>260</sup> (vgl. aber *E. JW.* 09<sup>275</sup>). Die Herausgabe kann auch in der Wiederherstellung eines erloschenen Rechtes bestehen; im Falle der Fälligkeit kann hier sofort Erfüllung verlangt werden *E. R.* 48<sup>160</sup>. Der Anspruch fällt weg in den Fällen der §§ 656, 762 ff., 813<sup>2</sup>, 814.

9. Der Anspruch auf Herausgabe des tatsächlich Erlangten (*E. Gr.* 53<sup>1008</sup>) ist insofern subsidiärer Natur, als er nicht geltend gemacht werden kann, solange dingliche Ansprüche auf Herausgabe bestehen. Über den besonderen Fall des Zusammentreffens von Vertrags- und Bereicherungsfrage vgl. *E. R.* 68<sup>269</sup>, *JW.* 08<sup>404</sup>. Dagegen ist die Bereicherungsfrage nicht durch den Umstand ausgeschlossen, daß der Kläger die Möglichkeit hat, von einem Dritten Ersatz zu verlangen *E. R.* 48<sup>142</sup>. Der Anspruch kann auch einreideweise geltend gemacht werden, vgl. § 821. Bei der Aufrechnung des Rückforderungsanspruchs ist für die Fixierung der Bereicherung (§ 818 *A.* 13) der Zeitpunkt maßgebend, wo die Aufrechnungserklärung dem Gegner zugeht. Der Bereicherungsanspruch unterliegt der 30jährigen Verjährung (§ 195) *E. R.* 72<sup>336</sup>, Ausnahmen in §§ 977, 1301, 1302, 2287<sup>2</sup>, 2329, 2332<sup>2</sup> u. *Pr. a.* 8 § 1 *Nr.* 4 in Verbindung mit *a.* 104; unverjährbar sind die Ansprüche aus §§ 894, 1263 (§ 898).

10. *Condictio ob causam finitam*. *J. B.* im Falle des Widerrufs einer vollzogenen Schenkung. Vgl. §§ 142 (dazu *E. R.* 49<sup>424</sup> u. *JW.* 02<sup>B.229</sup>), 158<sup>2</sup>, 163, 323<sup>8</sup>, 327 Satz 2, 337<sup>2</sup>, 531<sup>2</sup>, 1584<sup>1</sup> Satz 2; *JPD.* §§ 529<sup>3</sup> Satz 2, 541<sup>2</sup> (vgl. aber § 601), 878<sup>2</sup>; *RD.* §§ 7<sup>2</sup>, 37<sup>2</sup>, 38 Satz 1; *AnsG.* § 7<sup>2</sup>.

11. *D. h.* der ausdrücklich oder stillschweigend erklärte. Der Beweggrund ist nicht zu berücksichtigen. Ablehnung der Voraussetzungslehre *E. R.* 62<sup>267</sup>, 66<sup>133</sup>.

12. *J. B.* die Aussteuer der Braut, wenn die Ehe, mit Rücksicht auf welche die Aussteuer gegeben, nicht zustande kommt (cond. ob causam datorum oder *causa data non secuta*), §§ 516<sup>2</sup> Satz 3, 527, 543<sup>2</sup>, 628<sup>1</sup>, 1301 Satz 1, 2196. Vgl. *E. R.* 56<sup>320</sup> (Wechsel für künftige Schuld), 61<sup>42</sup> (Vorrangseinräumung), 75<sup>146</sup> (Anliegerbeiträge für Baudispensvertrag), 03<sup>B.312</sup> (Dienste in Voraussetzung der Adoption), 07<sup>260</sup>, 09<sup>415</sup> (Hingabe der Valuta und des Schuldscheines in Voraussetzung des beabsichtigten Darlehensvertrags) *E. JW.* 11<sup>488</sup> (Erlaß einer Schuld unter Voraussetzung der Heirat), und *E. JW.* 02<sup>B.371</sup> (Gewähren von

Vermögensobjekten in Voraussetzung unterlassener Strafanzeige). Bei gegenseitigen Verträgen ist für den Fall der Nichtgewährung der Gegenleistung § 812 nur dann anwendbar, wenn ein über den Anspruch auf die Gegenleistung hinausgehender Erfolg Vertragsinhalt geworden ist *E. R.* 66<sup>133</sup>. Vgl. auch *E. ZW.* 08<sup>404</sup>. Über Beweislast *N.* 14. Ausnahme von § 812 in § 815. — Vgl. § 820.

13. §§ 397<sup>2</sup>, 781 oder ein Schuldversprechen (§ 780) und *E. ZW.* 10<sup>1002</sup>, *Gr.* 55<sup>304</sup> (über deklaratorischen oder konstitutiven Anerkennungsvertrag). Neben dem Anspruch auf Befreiung von der Verbindlichkeit besteht gemäß § 821 eine abschließende Einrede *E. R.* 67<sup>243</sup>.

14. Bei der Rückforderung einer Leistung (*N.* 2 u. *Abf.* 2) hat der Kläger darzutun, zu welchem Zwecke letztere gemacht worden ist und inwiefern es an einem rechtlichen Grunde fehlt (von vornherein oder infolge Wegfalls) *E. R.* 49<sup>50</sup>, 57<sup>323</sup>, 60<sup>420</sup>, *ZW.* 05<sup>391</sup>, 06<sup>351</sup>, 08<sup>32</sup>. War mit der Leistung nach dem Inhalte des Rechtsgeschäfts ein bestimmter Erfolg bezweckt (§ 812<sup>1</sup> Satz 2), so hat der Kläger die Leistung zu diesem Zwecke darzutun, wogegen der Schuldner sich durch den Nachweis befreien kann, daß der Erfolg eingetreten ist oder daß die Voraussetzungen des § 815 vorliegen (*E. R.* 14<sup>325</sup>, *ZW.* 09<sup>414</sup>, *a. M. E. R.* 49<sup>49</sup>, <sup>300</sup>, 57<sup>320</sup>, *ZW.* 11<sup>485</sup>). Bei einer Bereicherung auf sonstige Weise (*N.* 3) hat der Kläger nur diese darzutun, wogegen dem Schuldner der Nachweis obliegt, daß ein rechtlicher Grund vorliegt *E. ZW.* 01<sup>336</sup>. Wendet der Schuldner gegen ein Schuldanerkennnis aus einer Abrechnung ein, es seien nichtbestehende Posten anerkannt, so hat er deren Nichtbestehen und seinen Irrtum darzutun.

## B. Besond. Bestimmungen bei:

### a) Erfüllung einer Nichtschuld.

#### aa) Einrede. Befristung §. 813.

Das zum Zwecke der Erfüllung<sup>1</sup> einer Verbindlichkeit<sup>2</sup> Geleistete<sup>3</sup> kann auch<sup>4</sup> dann zurückgefordert werden, wenn dem Anspruch eine Einrede entgegenstand, durch welche die Geltendmachung des Anspruches dauernd ausgeschlossen wurde.<sup>5</sup> Die Vorschrift des §. 222 *Abf.* 2 bleibt unberührt.<sup>6</sup>

Wird eine betagte<sup>7</sup> Verbindlichkeit vorzeitig erfüllt, so ist die Rückforderung ausgeschlossen<sup>8</sup>; die Erstattung von Zwischenzinsen kann nicht verlangt werden.<sup>9</sup>

*I* 787<sup>2</sup>, 738, *IIa* 788, *IIb* 798, *III* 797. *R.* *II*, 831 bis 835. *Prot.* *II*, 688 ff., 693 bis 695. Geändert durch *RIK.* — §§ 886, 1169, 1254.

1. *E. R.* 49<sup>50</sup>.

2. Beim Vorhandensein mehrerer Verbindlichkeiten vgl. §§ 336, 337.

3. § 812<sup>1-2</sup>. Leistet ein Dritter in eigenem Namen, so hat er, nicht der Schuldner das Rückforderungsrecht *E. R.* 60<sup>287</sup>, *ZW.* 10<sup>732</sup> (Zahlung für Rechnung des Schuldners).

4. Außerdem findet die *condictio indebiti* statt, wenn eine Verbindlichkeit überhaupt nicht bestanden hatte oder wieder erloschen war

(§ 812 A. 6). Über natürliche Verbindlichkeiten § 241 A. 5. Über Aufrechnung gegen eine nicht bestehende Forderung § 387 A. 2.

5. Gemeint ist eine peremptorische Einrede im Sinne des BGB. (§ 202 A. 6).

6. D. h. die Einrede der Verjährung ist ausgeschlossen.

7. § 163. Der Schuldner muß aber geschäftsfähig sein.

8. Dagegen nicht bei vorzeitiger Erfüllung einer aufschiebend oder auflösend bedingten Verbindlichkeit E. R. 71<sup>817</sup>.

9. § 272. Desgleichen auch nicht Erstattung von Nutzungen einer Sache, die vorzeitig gegeben worden ist.

#### bb) Kenntnis der Nichtschuld.

##### Sittliche Pflicht §. 814.

Das zum Zwecke der Erfüllung einer Verbindlichkeit Geleistete kann nicht zurückgefordert werden, wenn der Leistende gewußt hat<sup>1</sup>, daß er zur Leistung nicht verpflichtet war<sup>2</sup>, oder wenn die Leistung einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprach.<sup>3-4</sup>

I 787<sup>4</sup>, II a 789, II b 799, III 798. R. II, 883, 884. Prot. II, 694 bis 696. §§ 534, 1448<sup>3</sup>, 1487<sup>1</sup>, 1519<sup>2</sup>, 1549, 1641 Satz 2, 1804 Satz 2, 2113<sup>2</sup> Satz 2, 2205 Satz 3, 2207 Satz 2, 2390.

1. Bgl. aber § 817 Satz 1. § 814 bezieht sich auf die Fälle der reinen cond. indeb. (E. R. 71<sup>817</sup>), er bezieht sich nicht auf Leistungen, die zur Vermeidung eines richterlichen oder administrativen Zwangsverfahrens geschehen, findet aber Anwendung, wenn ein Dritter leistet. Bei der *condictio indebiti* hat der Zurückfordernde seine Leistung zum Zwecke der Erfüllung und die Nichtexistenz der Schuld darzutun; dem Empfänger liegt der Nachweis für das Vorliegen des § 814 ob, E. R. 60<sup>420</sup>, JW. 06<sup>851</sup>, 08<sup>82</sup>, 10<sup>109</sup>. Ein bloßer Zweifel des Leistenden an der Existenz der Schuld steht der Kenntnis des Nichtbestehens nicht gleich (E. R. 72<sup>199</sup>), doch ist die Rückforderung ausgeschlossen, wenn in der ausgesprochenen oder unzweideutig erkennbaren Absicht geleistet ist, es solle bei der Leistung verbleiben, auch wenn die Verbindlichkeit noch bestände, E. R. 56<sup>254</sup>, JW. 04<sup>89</sup>. Dagegen kann ein bloßer Zweifel über die Beweisbarkeit einer Einrede nicht zur Begründung einer *condictio indebiti* benutzt werden, E. R. 59<sup>854</sup>. Ob der Irrtum des Leistenden entschuldbar war oder nicht, Tatsachen betraf oder ein Rechtsirrtum war, ist unerheblich (E. R. 44<sup>141</sup>, 60<sup>421</sup>). Ein Vorbehalt bei der Zahlung (vom Kläger darzutun) sichert selbstverständlich den Rückforderungsanspruch, der Empfänger hat das Bestehen einer Schuld darzutun, E. R. 26<sup>28</sup>, 30<sup>174</sup>. Das längere Unterlassen der Rückforderung nach erlangter Kenntnis von der Nichtigkeit eines Geschäfts kann die Einrede der Arglist begründen (E. Sachf. 11<sup>887</sup>). Die Kenntnis von einer Nichtschuld schließt die Rückforderung nicht aus, wenn z. B. die Leistung in Erwartung der Nachholung der Form oder der Heilung des Formmangels bewirkt ist (§ 812<sup>1</sup> Satz 2).

2. Wozu auch das Vorhandensein einer peremptorischen Einrede (§ 813<sup>1</sup>) gehört. Es ist Schenkung anzunehmen.

3. Es genügt, daß objektiv durch die Leistung ein der sittlichen Pflicht oder dem Anstand entsprechender Zustand hergestellt ist. Vgl. *E. R.* 63<sup>42</sup>. (Ausschluß der Rückforderung gezahlter Unterhaltsgelder gegen die schuldige Ehefrau.) Die bloße Annahme, das Kind sei von dem seine Unterhaltspflicht Auerkennenden erzeugt, genügt nicht zu dem Nachweise, daß die Anerkennung einer sittlichen Pflicht entsprach, *E. JW.* 10<sup>722</sup>. Über Ausschluß der Rückforderung des von einem Hintermanne gezahlten Wechselbetrags von dem vom Wechselregresse befreiten Vormanne, *E. R.* 48<sup>143</sup>, ferner nach abgeschlossenem Zwangsvergleiche zur vollen Befriedigung des Gläubigers Geleisteten *E. R.* 42<sup>118</sup>, *Gr.* 53<sup>1006</sup>, § 241 *N.* 5; dagegen unterliegt ein vor Abschluß des Zwangsvergleichs vom Gemeinschuldner einem Gläubiger in Höhe der Ausfallsquote gegebenes Wechselakzept der *condictio E. Sachs.* 12<sup>701</sup>. Darunter fällt nicht die Erfüllung einer wegen Formmangels nichtigen Verbindlichkeit (*E. JW.* 02<sup>232</sup>), bezgl. in der Regel nicht die Erfüllung von verbottenen börsenmäßigen Termingeschäften *E. JW.* 04<sup>89-407</sup>, 08<sup>467</sup>.

4. Besondere Ausschlußgründe §§ 222<sup>2</sup>, 656<sup>1</sup>, 762<sup>1</sup>, 763, 764, vgl. auch §§ 343<sup>1</sup> Satz 3<sup>2</sup>, 655 Satz 2.

#### b) bei Nichteintritt d. Erfolges §. 815.

Die Rückforderung wegen Nichteintritts des mit einer Leistung bezweckten Erfolges<sup>1</sup> ist ausgeschlossen, wenn der Eintritt des Erfolges von Anfang an unmöglich war<sup>2</sup> und der Leistende dies gewußt hat<sup>3</sup> oder wenn der Leistende den Eintritt des Erfolges wider Treu und Glauben verhindert hat.<sup>4</sup>

1 743 Nr. 2, 8, II a 740, II b 800, III 799. R. II, 844. Prot. II, 699 bis 702. — §§ 305 ff.

1. § 812<sup>1</sup> Satz 2. *E. Gr.* 51<sup>977</sup>.

2. Die Unmöglichkeit kann eine tatsächliche oder juristische sein. Vorübergehende Unmöglichkeit gehört nicht hierher.

3. Denn dann hat der Leistende den Erfolg nicht ernstlich zum Geschäftsbestandteile gemacht.

4. Analog § 162<sup>1</sup>. Liegt nicht vor, wenn ein Kontrahent, der einen wegen Formmangel nichtigen Vertrag abgeschlossen hat, sich weigert, der Formvorschrift zu genügen *E. R.* 72<sup>343</sup>, *JW.* 10<sup>17</sup>. §§ 1298, 1301. *N.* 3.

#### c) Verfügung e. Nichtberechtigten und Leistung an einen solchen §. 816.

Trifft ein Nichtberechtigter<sup>1</sup> über einen Gegenstand<sup>2</sup> eine Verfügung<sup>3</sup>, die dem Berechtigten gegenüber wirksam ist<sup>4</sup>, so ist er dem Berechtigten zur Herausgabe des durch die Verfügung Erlangten<sup>5</sup> verpflichtet. Erfolgt die Verfügung unentgeltlich, so trifft die gleiche Verpflichtung denjenigen, welcher auf Grund der Verfügung unmittelbar<sup>6</sup> einen rechtlichen Vorteil erlangt.<sup>7</sup>

Wird an einen Nichtberechtigten<sup>1</sup> eine Leistung bewirkt, die dem Berechtigten gegenüber wirksam ist<sup>2</sup>, so ist der Nichtberechtigte dem Berechtigten zur Herausgabe des Geleisteten verpflichtet.<sup>3</sup>

I 889, 880, 2088 i. B. mit 2081 Nr. 8, IIa 812, 850, 2292, IIb 801, III 800. R. II, 863, III, 224, 225, 350. Prot. III, 87, 88, 215, 216, V, 711 ff., VI, 199, 200. a. 168; V, 711 ff. R.D. § 46; BSG. § 26.

1. Einl. II<sup>o</sup>. Der gute oder böse Glaube ist nur für den Umfang des Herausgabeanspruches erheblich (§§ 818, 819).

2. Nicht bloß (körperliche) Sachen.

3. D. i. eine rechtsgeschäftliche (A.\* Absf. 4 vor § 104); den Rechtsakten gleich stehen, die sich im Wege der Zwangsvollstreckung, der Arrestvollziehung oder durch den Konkursverwalter vollzogen haben. E. R. 40<sup>288</sup>, 42<sup>90</sup>, 56<sup>72</sup>, ZW. 06<sup>15</sup>.

4. Außerhalb der Fälle des § 185; z. B. §§ 135<sup>2</sup>, 136, 161<sup>2</sup>, 163, 399, 405, 892, 893, 932 bis 936, 956, 957, 969, 1032, 1138, 1155 ff., 1192<sup>1</sup>, 1199<sup>1</sup>, 1200, 1207, 1208, 1242, 1244, 1257, 1262, 1272, 1507 Satz 2, 2113<sup>2</sup>, 2114 Satz 3, 2129<sup>2</sup>, 2211<sup>2</sup> 2366 bis 2368, 2370; HGB. §§ 365 bis 367, R.D. a. 36; BPD. §§ 325<sup>2</sup>, 898; R.D. § 7.

5. D. h. der rechtlichen Vorteile, die der Verfügende auf Grund der Verfügung erhält, vgl. § 812 A. 5, z. B. des mit dem fremden Gelde gekauften Loses oder des darauf gemachten Gewinnes, vgl. dazu E. ZW. 11<sup>102-942</sup>. Auch bei unentgeltlicher Verfügung kann der Nichtberechtigte rechtliche Vorteile erlangen. Der Berechtigte kann den Nichtberechtigten auch aus anderen Rechtsgründen, z. B. aus der Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677 ff.) oder im Falle einer unerlaubten Handlung gemäß §§ 823 ff. in Anspruch nehmen.

6. Nicht mittelbar durch ein neues Geschäft.

7. So haftet der unter einer Auflage Beschenkte bis zum Werte des Geschenkes nach Abzug des Wertes der Auflage, wogegen der nichtberechtigte Schenker bis zum Werte der Auflage ersatzpflichtig bleibt. Die Haftung des unentgeltlichen Empfängers besteht neben der Haftung des Nichtberechtigten: wendet der unentgeltliche Empfänger den erlangten Vorteil unentgeltlich einem Dritten zu, so haftet letzterer nur subsidiär (§ 822).

8. Außerhalb der Fälle des § 362<sup>2</sup>, z. B. §§ 169, 170 bis 173, 406 bis 409, 412, 413, 573 bis 581<sup>2</sup>, 720, 792<sup>2</sup> Satz 2, 793<sup>1</sup> Satz 2, 797 Satz 2, 807, 808<sup>1</sup> Satz 1, 851, 893, 969, 1006, 1056<sup>1</sup>, 1058, 1070, 1107, 1138, 1155, 1158, 1159, 1192<sup>2</sup>, 1200<sup>1</sup>, 1248, 1275, 1423, 1473<sup>2</sup>, 1497<sup>2</sup>, 1507 Satz 2, 1524<sup>2</sup>, 1546, 1549, 1663<sup>1</sup>, 1959, 1984, 2019<sup>2</sup>, 2041 Satz 2, 2111<sup>1</sup> Satz 2, 2135, 2367, 2368<sup>2</sup>, 2370; HGB. § 365; R.D. a. 36; BPD. §§ 836<sup>2</sup>, 1018<sup>2</sup>; R.D. § 8.

9. Dem Kläger stehen die Vermutungen aus §§ 1006, 1065, 1227 zur Seite.

d) Rechtswidr. od. unfittl. Zweck §. 817.<sup>1</sup>

War der Zweck<sup>2</sup> einer Leistung in der Art bestimmt, daß der Empfänger<sup>3</sup> durch die Annahme<sup>4</sup> gegen ein gesetzliches Ver-

bot<sup>5</sup> oder gegen die guten Sitten<sup>6</sup> verstoßen hat<sup>7</sup>, so ist der Empfänger zur Herausgabe<sup>8</sup> verpflichtet.<sup>9</sup> Die Rückforderung ist ausgeschlossen, wenn dem Leistenden gleichfalls ein solcher Verstoß zur Last fällt<sup>10</sup>, es sei denn, daß die Leistung in der Eingehung einer Verbindlichkeit bestand<sup>11</sup>; das zur Erfüllung einer solchen Verbindlichkeit Geleistete kann nicht zurückgefordert werden.<sup>12</sup>

I 684<sup>2</sup>, 748 Pr. 1, 747<sup>1,2</sup>, II a 741, II b 802, III 801. R. II, 844, 849 bis 851, 698. Prot. II, 702. Geändert durch RZB.

1. § 817 ist auch auf Abzahlungsgeschäfte anzuwenden (vgl. § 1 AbzG.) E. R. 63<sup>340</sup>.

2. Trifft auch den Leistenden ein solcher Verstoß, so gilt Satz 2. Dieser kann in der Vergangenheit oder Zukunft liegen.

4. Dem Empfänger muß bei der Leistung der Zweck und dessen Unsittlichkeit oder Rechtswidrigkeit bekannt gewesen sein. U. R. E. R. 72<sup>49</sup>.

5. § 134; 3. B. bei Zinseszinsen (§ 248), im Falle des StGB. § 331, des § 181 Satz 3 RD. E. R. 72<sup>49</sup>, sowie des Wuchers oder der Erpressung. Die Erfüllung eines verbotenen Börsentermingeschäfts fällt nicht darunter E. JW. 04<sup>407</sup>. — Bloßer Mangel der Klagbarkeit der Verbindlichkeit genügt nicht. — § 814 U. 4.

6. § 138 U. 2. 3. B. Zahlung einer Spielschuld aus verbotenem, gegen die guten Sitten verstoßendem Spiele. Eine verwerfliche Gesinnung verlangt E. JW. 04<sup>39</sup>, vgl. aber E. R. 72<sup>49</sup>.

7. *condictio ob turpem causam*.

8. § 819<sup>2</sup>; vgl. auch § 852<sup>2</sup>.

9. Wenn das der Zuwendung zugrunde liegende Rechtsgeschäft selbst nichtig ist (§§ 134, 138), so wäre die Rückforderung auch gemäß § 812<sup>1</sup> (U. 6 daf.) begründet, ihr würde aber ohne die Vorschrift des § 817 der § 814 entgegenstehen. Liegt eine unerlaubte Handlung vor, dann ist sowohl der Schadensersatzanspruch als auch die Herausgabeforderung begründet. Jener unterliegt der dreijährigen (§ 852<sup>1</sup>), dieser dagegen der 30 jährigen Verjährung.

10. *In pari turpitudine melior est conditio possidentis*. Die Leistung muß endgültig, nicht nur zu einem vorübergehenden Zwecke, und unmittelbar auf Grund einer gegen ein ges. Verbot (E. R. 72<sup>48</sup> zu § 181 Satz 3 RD.) oder gegen die g. Sitten verstoßenden Vertrags gewährt sein. Das trifft nicht zu bei Bestellung eines Pfandes für die Ansprüche aus einem sog. Kastellanvertrage (§§ 33, 147 GewD.) E. R. 67<sup>325</sup>. Unterhaltsgewährung als unsittliche Leistung E. Gr. 54<sup>967</sup>. Der Ausschluß trifft nicht nur den sich ausdrücklich auf einen verwerflichen Empfang im Sinne des Satz 1 stützenden Anspruch (3. B. im Falle der Vorausbezahlung des Mietzinses für ein zum Bordell gemietetes Haus E. Sachs. 12<sup>373</sup>; unter Umständen im Falle des sog. Schweigevertrags E. R. 58<sup>206</sup>), sondern auch alle anderen Bereicherungsansprüche E. R. 63<sup>304</sup>, 70<sup>4</sup>, nicht aber auch Forderungen aus anderen Rechtsverhältnissen E. R. 70<sup>6</sup>, JW. 08<sup>678</sup>. Dritten, welche durch die Leistung in ihren Vermögensinteressen verletzt sind, steht diese Vorschrift

nicht entgegen *E. R.* 48<sup>297</sup>. Über Bordellhypothek *E. R.* 63<sup>189</sup>, 68<sup>85</sup>, *JW.* 11<sup>318</sup>, *Gr.* 52<sup>1006</sup>, 55<sup>1012</sup>, über Bordellbauvertrag *E. R.* 63<sup>887</sup>. Über Bordellkauf- und Mietvertrag § 138 *N.* 2 und *E. JW.* 11<sup>310</sup>.

11. Wenn es sich um noch nicht erfüllte, sondern erst in Zukunft zu erfüllende persönliche Zahlungsverprechen und Schuldeingehungen handelt (*E. R.* 73<sup>144</sup>), z. B. wenn im Falle einer Bestechung der Anstifter einen Wechsel ausgestellt hat, wenn für eine verwerfliche Verbindlichkeit die Bürgschaft übernommen wird. Die Bestellung einer Grundschuld oder deren Abtretung ist als Eingehung einer Verbindlichkeit nicht anzusehen *E. R.* 73<sup>144</sup>. 12. Vgl. *E. R.* 64<sup>148</sup>.

## II. Umfang des Herausgabeanspruchs.

### 1. geg. d. gutgläub. Empfänger §. 818.

Die Verpflichtung zur Herausgabe<sup>1</sup> erstreckt sich<sup>2</sup> auf die gezogenen Nutzungen<sup>3</sup> sowie auf dasjenige, was der Empfänger auf Grund eines erlangten Rechtes<sup>4</sup> oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung<sup>5</sup> des erlangten Gegenstandes erwirbt.

Ist die Herausgabe wegen der Beschaffenheit<sup>6</sup> des Erlangten nicht möglich oder ist der Empfänger aus einem anderen Grunde<sup>7</sup> zur Herausgabe außer Stande<sup>8</sup>, so hat er den Werth<sup>9</sup> zu ersetzen.<sup>10</sup>

Die Verpflichtung zur Herausgabe oder zum Erfasse des Werthes ist ausgeschlossen, soweit der Empfänger nicht mehr bereichert<sup>11</sup> ist.

Von dem Eintritte der Rechtshängigkeit<sup>12</sup> an haftet der Empfänger nach den allgemeinen Vorschriften.<sup>18</sup>

I 789, 740, 744, 745<sup>2</sup>, 748<sup>5</sup>, II a 742, II b 808, III 802. *W.* II, 886 bis 840, 845 bis 847, 853, 854. *Prot.* II, 702 bis 710.

1. §§ 812, 816, 817. exc. doli generalis (§ 226 *N.* 5) *E. R.* 71<sup>485</sup>, *JW.* 11<sup>318</sup>. In den Fällen der §§ 528<sup>1</sup> Satz 2, 1973<sup>2</sup> Satz 2, 2329<sup>2</sup> steht dem Empfänger das Recht zu, die Herausgabe in Natur durch Zahlung des Wertes abzuwenden.

2. Über den erlangten Gegenstand hinaus, vgl. § 812 *N.* 5.

3. § 100, nach Abzug der Gewinnungskosten. Vgl. *E. R.* 53<sup>371</sup>, aber 72<sup>153</sup>. Im Falle des Absf. 4 § 987.

4. Z. B. im Falle der Einziehung einer erlangten Forderung. Dagegen erstreckt sich die Herausgabepflicht nicht auf den durch Rechtsgeschäft erlangten Erwerb (commodum ex negotiatione, vgl. § 1370) vielmehr kommt dann Absf. 2 zur Anwendung; vgl. aber §§ 2019<sup>1</sup>, 2030.

5. Z. B. Versicherungsgelder oder Schadensersatz und die Ansprüche auf beides. Im Falle der Veräußerung, des Verbrauches usw. Absf. 2.

6. Z. B. bei geleisteten Diensten oder bei Bezahlung fremder Schulden oder bei Befreiung von einer Schuld *E. JW.* 03<sup>B. 19</sup>.

7. *J. B.* im Falle der §§ 946 bis 951, oder der Veräußerung (*E. R.* 56<sup>387</sup>, *JW.* 11<sup>402</sup>) oder des Verbrauches eines Gegenstandes oder wenn der Empfänger das bare Geld an dritte zahlungsfähige Schuldner ausleiht *E. Gr.* 51<sup>292</sup>.

8. Ohne daß sich ein Erfaß (Abs. 2) in seinem Vermögen befindet. Gleichgültig ist es, ob Vorsatz, Fahrlässigkeit oder Zufall vorlag. Die Behauptungs- und Beweislast liegt dem Empfänger ob.

9. Zur Zeit der Erlangung. Dies ist der gemeine Verkehrswert. Der Beweis für die Höhe des Wertes liegt dem Kläger ob, der Empfänger hat die Voraussetzung des Abs. 3 darzutun. —

10. Also abweichend von §§ 275, 280.

11. *D. h.* beim Eintritte der Rechtshängigkeit (*E. R.* 68<sup>270</sup>, *JW.* 11<sup>402</sup>) oder bei Erlangung der Kenntnis (§ 819). Den Wegfall oder die Minderung des Erlangten hat der Empfänger darzutun, an sich geht der Anspruch auf das Erlangte (§ 812 *U.* 8) *E. R.* 65<sup>298</sup>, *JW.* 10<sup>108</sup>. Einrede im Sinne der *ZPD.* (nicht des *WGB.* § 202 *U.* 6), so daß sie auch zu berücksichtigen ist, wenn der Wegfall oder die Minderung des Erlangten aus dem Vortrage des Klägers sich ergibt *E. R.* 72<sup>4</sup>, *JW.* 10<sup>108</sup>, 11<sup>40</sup>. Ob der Wegfall auf Verschulden beruht oder nicht, ist unerheblich *E. R.* 65<sup>298</sup>. Eine Bereicherung ist gegeben, wenn das Gesamtvermögen durch die erhaltene Zuwendung größer oder reicher geworden ist *E. Gr.* 53<sup>1001</sup>, vgl. auch *E. R.* 75<sup>362</sup>. Ist die Zuwendung ohne Nutzen verloren, hat der Empfänger sie zu eigenem Vorteile verwendet, ohne daß an deren Stelle ein neuer Vermögenswert getreten oder durch ihn eine notwendige Ausgabe erspart ist, so liegt keine Bereicherung mehr vor *E. R.* 68<sup>270</sup>. Desgleichen, wenn der Empfänger Aufwendungen aus seinem Vermögen gemacht hat, die er ohne das Erlangte nicht gemacht hätte, und wenn diesen Aufwendungen kein durch sie erlangter entsprechender Vermögensvorteil gegenüber steht *E. R.* 72<sup>4</sup>, *JW.* 11<sup>323</sup>. Im Falle des § 812<sup>2</sup> fällt die Bereicherung weg, wenn der Empfänger in der Annahme des Bestehens oder Nichtbestehens eines Schuldverhältnisses unnötige Ausgaben macht. Zur Auslegung des § 818<sup>3</sup> vgl. *E. R.* 60<sup>291</sup> ff.

12. a. 152, *ZPD.* §§ 263<sup>1</sup> in Verb. mit §§ 207, 253, 498, 693, 500<sup>2</sup>, 510<sup>6</sup> §§ 267, 281; vgl. auch §§ 819, 820.

13. Fixierung des Geschuldeten. §§ 287, 288, 291 (dazu *E. R.* 72<sup>132</sup>), 292<sup>1</sup>, 987 bis 990, also für Nutzungen, die er hätte ziehen können, für allen Schaden, Verschlechterung und Untergang. Wegen des Erfaßes für Verwendungen auf die Sache und wegen des dem Empfänger zustehenden Zurückbehaltungsrechts §§ 256, 273, 292<sup>2</sup>, 994, 1000.

## 2. geg. d. bösgläub. Empfänger §. 819.

Kennt<sup>1</sup> der Empfänger<sup>2</sup> den Mangel des rechtlichen Grundes bei dem Empfang oder erfährt er ihn später, so ist er von dem Empfang oder der Erlangung der Kenntnis an zur Her-

ausgabe verpflichtet, wie wenn der Anspruch auf Herausgabe zu dieser Zeit rechtshängig geworden wäre.<sup>8</sup>

Verstößt der Empfänger durch die Annahme der Leistung gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten<sup>4</sup>, so ist er von dem Empfange der Leistung an in der gleichen Weise verpflichtet.

I 741, 744, 746<sup>2</sup>, 747<sup>2</sup>, 748<sup>2</sup>, II a 748, II b 804, III 803. Pr. II, 840 bis 842, 846, 847, 850, 858, 854. Prot. II, 711 ff. BPO. § 541<sup>2</sup>.

1. Fahrlässige Nichtkenntnis ist einflußlos. 2. § 822.

3. § 818<sup>4</sup>; im Falle einer unerlaubten Handlung §§ 848 ff. War der Empfänger geschäftsunfähig, so kommt es auf die Kenntnis des gesetzlichen Vertreters an. Die verschärfte Haftung hat der Kläger darzutun. 4. § 817.

### 3. bei Ungewißheit d. Eintritts

#### a. Möglichkeit des Wegfalls §. 820.

War mit der Leistung ein Erfolg bezweckt, dessen Eintritt nach dem Inhalte des Rechtsgeschäfts<sup>1</sup> als ungewiß angesehen wurde<sup>2</sup>, so ist der Empfänger<sup>3</sup>, falls der Erfolg nicht eintritt, zur Herausgabe so verpflichtet, wie wenn der Anspruch auf Herausgabe zur Zeit des Empfanges rechtshängig geworden wäre.<sup>4</sup> Das Gleiche gilt, wenn die Leistung aus einem Rechtsgrunde, dessen Wegfall nach dem Inhalte des Rechtsgeschäfts<sup>1</sup> als möglich angesehen wurde, erfolgt ist und der Rechtsgrund wegfällt.

Zinsen<sup>5</sup> hat der Empfänger erst von dem Zeitpunkt an zu entrichten, in welchem er erfährt, daß der Erfolg nicht eingetreten oder daß der Rechtsgrund weggefallen ist<sup>6</sup>; zur Herausgabe von Nutzungen<sup>7</sup> ist er insoweit nicht verpflichtet, als er zu dieser Zeit nicht mehr bereichert ist.

II a 744, II b 805, III 804. Prot. II, 712, 718.

1. Es genügt nicht, daß objektiv eine Ungewißheit über den Eintritt des Erfolges bestand. Die Parteien müssen die Ungewißheit zum Ausdruck gebracht haben.

2. B. B. Leistung der Aussteuer an die verlobte Tochter.

3. § 822. 4. § 814<sup>4</sup>. 5. § 246.

6. Abweichend von § 291. 7. § 100.

### III. Erfüllungsverweigerung §. 821.

Wer ohne rechtlichen Grund eine Verbindlichkeit eingeht, kann die Erfüllung auch dann verweigern<sup>1</sup>, wenn der Anspruch auf Befreiung<sup>2</sup> von der Verbindlichkeit verjährt ist.<sup>3</sup>

I 884<sup>1</sup>, II a 745, II b 808, III 805. Pr. II, 698. Prot. II, 713 ff., VI, 200

1. Ausschließende Einrede im Sinne des BGB. § 202 N. 6.  
 2. § 812<sup>2</sup>. 3. § 222 N. 2. — § 853, R.D. § 41<sup>2</sup>.

#### IV. Verpflichtung des Dritt- empfängers §. 822.

Wendet der Empfänger<sup>1</sup> das Erlangte<sup>2</sup> unentgeltlich<sup>3</sup> einem Dritten<sup>4</sup> zu, so ist, soweit in Folge dessen die Verpflichtung des Empfängers zur Herausgabe der Bereicherung abgeschlossen ist<sup>5</sup>, der Dritte zur Herausgabe verpflichtet, wie wenn er die Zuwendung von dem Gläubiger ohne rechtlichen Grund erhalten hätte.<sup>6</sup>

IIb 807, III 806. Prot. VI, 211, 212. — § 816<sup>1</sup> Satz 2, 818<sup>2</sup>, 988.

1. D. i. der ursprüngliche Empfänger. 2. D. h. die Bereicherung, nicht etwa nur das ursprünglich Erlangte, sondern jeden Vorteil, der im Zusammenhange mit der ursprünglichen Zuwendung erlangt ist.

3. Die Unentgeltlichkeit hat der Zurückfordernde darzutun.

4. Vgl. § 816 u. N. 6 u. 7 daselbst.

5. Dies ist der Fall, wenn der Empfänger in gutem Glauben gehandelt hat. Zahlungsunfähigkeit des Empfängers gehört nicht hierher. Bleibt der erste Empfänger haftbar (§§ 818<sup>4</sup>, 819, 820), so ist der Dritte zur Herausgabe nicht verpflichtet.

6. Der Dritte wird also als ursprünglicher Empfänger angesehen (§§ 818 bis 820). Bei weiterer Zuwendung durch den Dritten an einen anderen, ist auch auf letzteren § 822 anwendbar. § 822 ist nicht ausdehnbar auf den nicht rechtsgeschäftlichen unentgeltlichen Erwerb.

### Fünfundzwanzigster Titel.

#### Unerlaubte Handlungen.\*

\*Der Titel umfaßt außer denjenigen unerlaubten Handlungen, bei denen die objektiven Voraussetzungen (also namentlich die Rechtswidrigkeit) mit den subjektiven (Verschulden, Zurechnungsfähigkeit) zusammentreffen (§§ 823 bis 826, 839), auch noch weitere Fälle selbständiger Schadenshaftung, bei denen diese Voraussetzungen nicht unbedingt vorhanden zu sein brauchen. So ist in den §§ 831, 832, 833 Satz 2, 834, 836, 837, 838 nur Mangel des Verschuldens Ausschlußgrund, wogegen in den §§ 829, 833 Satz 1, 835 (vgl. auch §§ 31, 89) ein Verschulden nicht in Frage kommt (E. R. 50<sup>410</sup>, 53<sup>120</sup>, 60<sup>202</sup>, 74<sup>210</sup>, ZW. 10<sup>1008</sup>). Den Gegensatz bilden diejenigen (unerlaubten) Handlungen, die erst durch die Beziehung auf ein bestehendes Verpflichtungsverhältnis zu unerlaubten werden. Dies Verpflichtungsverhältnis kann ein obligatorischer Vertrag oder ein sonstiger Entstehungsgrund sein. Die schuldhafte Nichterfüllung einer Verbindlichkeit ist an sich keine unerlaubte Handlung des Schuldners E. R. 53<sup>201</sup>. Es kann aber bei Schuldverhältnissen die Verletzung der Vertragspflicht zugleich den Tatbestand eines Delikts bilden. In diesem Falle Anspruchskonkurrenz